

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

Betreff:

Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Hier: Windkraftmoratorium: Übernahme eines Bürgerantrages

Beratungsfolge:

31.08.2017 Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen: Die 6-monatige Verfahrensruhe für das Teilflächennutzungsplanverfahren Windenergie (siehe Ratsbeschluss vom 6. Juli 2017) wird aufgehoben. Ab sofort nimmt die Verwaltung die Arbeit an dem Verfahren wieder auf.

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Siehe Anlage



Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz

- im Hause -

04.08.2017

Sehr geehrter Herr Schulz,

bitte nehmen Sie den folgenden Vorschlag zur Tagesordnung gem. § 6 (1) GeschO für die Sitzung des Rates am 31.08.2017 auf:

Windkraftmoratorium: Übernahme eines Bürgerantrags

Die grüne Fraktion übernimmt den beigefügten Bürgerantrag der Vereine Energiewende Hagen, Ecodrive Hagen, BürgerEnergieGenossenschaft 58 sowie Hagener Solarverein.

Beschlussvorschlag und Begründung sind der Antragsformulierung der genannten Vereine zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Joachim Riechel
Fraktionssprecher

f.d.R.
Hubertus Wolzenburg
Fraktionsgeschäftsführer

**Energiewende Hagen,
Ecodrive Hagen,
Hagener Solarverein e.V,
BEG-58**

An
die Fraktionen im Rat der Stadt Hagen
D/ Oberbürgermeister

18.07.2017

Betrifft: Bürgerantrag zur Sitzung des Rates am 31. August 2017
Rücknahme des Ratsbeschlusses TOP 4.5 vom 06.07.2017: Antrag der CDU-Fraktion, die Arbeit am Teilflächennutzungsplan Windenergie für zunächst 6 Monate ruhen zu lassen.

Antrag:

Der Rat möge beschließen: Die 6-monatige Verfahrensruhe für das Teilflächennutzungsplanverfahren Windenergie (siehe Ratsbeschluss vom 6. Juli 2017) wird aufgehoben
Ab sofort nimmt die Verwaltung die Arbeit an dem Verfahren wieder auf.

Begründung:

Seit vielen Jahren versuchen die oben genannten vier Initiativen mit bürgerschaftlichem Engagement die erneuerbaren Energien auch in unserem Raum voranzutreiben.

Dies ist auch dringend notwendig. Die Bundesrepublik hat das Pariser Klimaabkommen 2016 unterschrieben. Darin verpflichten sich die Staaten, die Erderwärmung deutlich unter 2 Grad zu halten, bis Mitte des Jahrhunderts wollen sie Treibhausneutralität erreichen. Das bedeutet unter anderem den konsequenten Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Die Stadt Hagen hat sich darüber hinaus verpflichtet, die Agenda 2030 der UN zur nachhaltigen Entwicklung umzusetzen.

Im Ziel 7 (Erneuerbare Energie) heißt es unter anderem: „Erneuerbare Energien müssen viel intensiver genutzt werden als bisher.“

Das Moratorium des Rates widerspricht diesen Zielen eklatant. Die Begründung, dass die neue Landesregierung neue Vorschriften für die Windkraft erlassen will, ist wenig überzeugend. Es ist nicht zu erwarten, dass die Landesregierung dies in 6 Monaten schafft. Wenn überhaupt wird es Jahre dauern, bis es zu gerichtsfesten Änderungen kommt, zumal die Änderungen im Widerspruch zur Bundesgesetzgebung stehen.

Die Menschen, die im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Politik keine Mühen und Mittel zur Erreichung der Klimaschutzziele gescheut haben, fühlen sich durch diesen Beschluss der Landesregierung und des Hagener Rates betrogen.

Zusammen mit den übergeordneten Zielen des Pariser Klimaabkommens und der Agenda 2030 ist eine Rücknahme des Beschlusses vom 6.7.2017 zwingend.

Im Auftrag:
Dr. Christian Kingreen email: Ch.kingreen@t-online.de

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

30 Rechtsamt

Betreff: Drucksachennummer: 0675/2017

Vorschlag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

hier: Windkraftmoratorium: Übernahme eines Bürgerantrages

Beratungsfolge:

RAT 31.08.2017



Verfahrensruhe Teilflächennutzungsplan Windenergie
hier: Beschluss des Rates vom 06.07.2017

Der vom Rat am 06.07.2017 mehrheitlich gefasste Beschluss, die derzeit laufenden Arbeiten am Teilflächennutzungsplan Windenergie für einen Zeitraum von zunächst 6 Monaten ruhend zu stellen, steht nach Ansicht des Rechtsamtes im Einklang mit geltendem Recht.

1. Die Festlegungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP ändern die in Nordrhein-Westfalen geltende Rechtslage hinsichtlich der von Windkraftanlagen einzuhaltenden Abstände zur Wohnbebauung nicht.

Der nach der Landtagswahl NRW zwischen CDU und FDP ausgehandelte Koalitionsvertrag vom 26.06.2017 trifft zum Thema Windenergie folgende Aussagen:

„Windenergie“

Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauenschutz folgende Änderungen vornehmen:

Wir gehen davon aus, dass bei Neuanlagen eine Abstandsregelung von 1.500 Meter zu reinen und allgemeinen Wohngebieten rechtssicher umsetzbar ist. Wir wollen den rechtlichen Rahmen voll ausschöpfen.“

Mit welchen rechtlichen Mitteln diese politische Zielvorstellung praktisch um- und durchgesetzt werden sollen, lässt der Koalitionsvertrag nicht bzw. nur ansatzweise erkennen, indem zum Ausdruck gebracht wird, dass der derzeit gültige Windenergieerlass überarbeitet werden soll.

Die Aussagen im Koalitionsvertrag ändern das zurzeit bestehende geltende Recht nicht. Es gelten in Bezug auf die Einhaltung von Mindestabständen nach wie vor die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes und des Landes sowie die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung.

Auf Landesebene gilt nach wie vor der sog. Windenergie-Erlass vom 04.11.2015. Danach ist bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen grundsätzlich das Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) zu beachten. In diesem Zusammenhang verweist der Erlass auf die einschlägige Rechtsprechung des OVG Münster, wonach der im Außenbereich Wohnende grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windanlagen rechnen müsse (Ziff. 5.2.2.3; OVG Münster, Beschl. v. 12.01.2006, Az. 8 A 2285/03). Als grobe Anhaltswerte seien nach der Rechtsprechung des OVG Münster folgende Kriterien bei der Genehmigung von Windkraftanlagen zugrunde zu legen:



„Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahe legen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (siehe auch BVerwG, Beschl. v. 23.12.2010 - 4 B 36.10).“

Nach diesen Maßstäben ist somit stets eine (gerichtlich überprüfbare) Einzelfallprüfung vorzunehmen, was die Einhaltung von Mindestabständen anbelangt, um festzustellen, ob das Gebot der Rücksichtnahme beachtet wird.

Eine für NRW einheitliche und allgemeingültige, nach Metern bemessene Regelung für den Abstand von Windkraftanlagen zu Wohnsiedlungen, enthält der Windenergie-Erlass in seiner heutigen Fassung nicht.

2. Der Rat der Stadt war auch nicht aus anderen Gründen gehindert, den o. g. Beschluss zu fassen.

Der Rat hat mit seinem Beschluss lediglich zum Ausdruck gebracht, dass er nicht beabsichtige, wie ursprünglich vorgesehen, im Herbst die Offenlage des in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie zu beschließen und daher die Verwaltung die Planung nicht entsprechend vorantreiben solle. Eine solche Verfahrensweise erscheint sinnvoll, um unnötige Doppelarbeit, die sich aus einer gesetzlichen Neuregelung ergeben könnte, zu vermeiden. Außerdem geht es darum, die vorhandenen Personalressourcen nicht übermäßig zu beanspruchen. Welchen Inhalt die künftigen Regelungen für den Mindestabstand von Windkraftanlagen haben werden, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehen.

Es ist nicht erkennbar, gegen welche gesetzlichen Regelungen ein Ratsbeschluss mit dieser Intention verstößen könnte.

Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist es auch nicht bedenklich, dass der Rat sich mit dem Beschluss vom 06.07.2017 über eine Empfehlung der Bezirksregierung hinwegsetzt, mit dem Teilflächennutzungsplan Windenergie im Herbst d. J. in die Offenlage zu gehen, denn bei dieser Empfehlung handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Weisung der Bezirksregierung.

Es bleibt abzuwarten, wie die Landesregierung den rechtlichen Rahmen zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung schaffen wird. Die Stadt wird dieses Thema in die entsprechenden Gremien des Städterates einbringen.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
